

SWING Recycling GmbH

Allgemeine Annahme-, Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten bei allen Verkäufen, Lieferungen und Angeboten unserer Gesellschaft. Etwaige hiervon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen eines Käufers gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Unsere Geschäftsbedingungen gelten bis zu einem Widerruf durch uns, auch für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere Geschäftsbedingungen erlangen Gültigkeit mit Übersendung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Erbringen unserer Lieferung oder Leistung gegenüber dem Käufer.

2. Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung oder eine Annahmeerklärung des Käufers vorliegt oder wenn die Ware angeliefert worden ist. Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Textform. Die Textformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden, so dass mündliche Nebenabreden oder mündliche Ergänzungen stets unwirksam sind.

3. Anlieferungen zu unseren Lagerplätzen

Es dürfen nur Stoffe angeliefert werden, welche die biologischen, chemischen und physikalisch/radiologischen Eigenschaften des Bodens und des Grundwassers nicht verändern. Der Anlieferer unterwirft sich der Deklarationspflicht. Für recyclingfähiges Material gilt: Die zu liefernden Unterlagen (Herkunftsart, Untersuchung und Bewertung des Materials) haben den Anforderungen der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Lieferbedingungen für aufbereitetes Abbruchmaterial aus Straßen-, Tief- und Hochbauten zur Wiederverwertung im Straßenbau in ihrer jeweils gültigen Form in ihrer Prüfung auf umweltbelastende Stoffe zu entsprechen.

4. Haftung des Anlieferers für die Beschaffenheit der Materialien

Für eingetretene Schäden aufgrund der Anlieferung von Stoffen, die den Annahmbedingungen nicht entsprechen, haftet der Anlieferer in vollem Umfang allein. Sollten wir aufgrund eines Schadenereignisses in Anspruch genommen werden (*öffentlich rechtlich oder zivilrechtlich*), ist unsere Firma durch den Anlieferer von allen Ansprüchen freizustellen. Dies trifft insbesondere auf Kosten nach § 22 89 Wasserhaushaltsgesetz und § 823 BGB sowie auf Kosten zu, die aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen entstehen.

Der Anlieferer haftet für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen sowie für sein eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.

Sofern wir den Anlieferer wegen Verletzung von Vorschriften aus diesen Bedingungen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, hat der Anlieferer den Nachweis zu führen, dass die angelieferten Materialien den geltenden Vorschriften entsprechen.

5. Preise

Unsere Preise ergeben sich aus den Preislisten, die am Tage der Lieferung gelten, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Die Preise sind Festpreise für eine Belieferung binnen 4 Monaten nach Vertragsschluss. Erfolgt die Belieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss oder verändert sich die den Preis maßgeblich beeinflussenden Faktoren für uns unvorhersehbar im wesentlichen Umfang, sind wir berechtigt, unsere Preise angemessen anzupassen.

Die vereinbarten Preise verstehen sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - ab Werk frei LKW zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Beauftragen wir einen Frachtführer, so geschieht das im Namen und für Rechnung des Käufers. Bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle verworfen erfolgt eine Berechnung der Fracht- und Nebenkosten in Höhe des zur Zeit der Lieferung gültigen Tarifs. Wird die Entladezeit um mehr als 30 Minuten überschritten, kann die zusätzliche Zeit nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Mengenermittlung

Mengen und Gewichte unserer Lieferungen unterliegen den üblichen Toleranzen. Für die Fakturierung maßgeblich ist bei LKW-Verladung das von uns auf unserer oder einer anderen amtlich geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Gewichts- und Mengenabweichungen können vom Käufer nur sofort nach Lieferung und vor Entladung gerügt werden.

7. Termine und Fristen

Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Zum Eintritt des Verzuges bei von uns zu vertretender Überschreitung eines vereinbarten Termins oder Frist bedarf es stets der schriftlichen Mahnung und des Setzens einer angemessenen Nachfrist durch den Käufer. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Ein Schadenersatzanspruch steht dem Käufer nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Termin-/Fristüberschreitung durch uns zu. Eine Haftung für unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.

Erfolgt eine Termin-/Fristüberschreitung wegen höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, behördlicher Anordnungen, politischer Spannungszustände, kriegerischer Auseinandersetzungen, Terrorakten, Streik, Aussperrung, Störung von Transportwegen, Ausfall von Transportmitteln, Energie, Energieträgern oder maschineller Einrichtungen sowie wegen Ereignissen vergleichbarer Art, die unseren Betrieb und/oder den unserer Zulieferer treffen, verlängert oder verschiebt sich der vereinbarte Termin oder die vereinbarte Frist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung mehr als 10 Tage, sind die Vertragsschließenden berechtigt, vom Vertrag insgesamt bzw. bei lediglich noch ausstehenden Teilleistungen hinsichtlich der von der Termin-/Fristüberschreitung unmittelbar betroffenen Teilleistung zurückzutreten. Weitere gegenseitige Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Gefahrübergang und Abnahme

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Verlassen des Werkes bzw. mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Käufer über. § 447 Abs. 2 BGB kommt nicht zur Anwendung. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Erfolgt die Abnahme der Ware durch den Käufer nicht zum vereinbarten Liefertermin oder nach erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft, hat der Käufer ohne weitere Mahnung den hieraus entstehenden Schaden und alle weiteren Kosten zu tragen.

9. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen gelten.

Für Beträge unter 100,00 EUR erfolgt grundsätzlich Barzahlung. Im Falle der Rechnungslegung für Auftragswerte unter 100,00 EUR werden 10,00 EUR für entstandenen Mehraufwand berechnet. Wechsel oder Scheck gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Dem Käufer gesondert in Rechnung gestellte Fracht- und Nebenkosten sind sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Soweit noch rückständige Forderungen gegenüber dem Käufer bestehen, werden dessen Zahlungen auf die ältesten Forderungen angerechnet, wobei zunächst rückständige Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptleistung getilgt werden.

Gerät der Käufer mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, werden die gesamte Restforderung und auch unsere übrigen Forderungen gegen ihn sämtlich zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt - auch bei der Hereinnahme von Schecks oder Wechseln - erst dann als erfolgt, wenn wir über den Gutschriftbetrag verfügen können.

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen sowie seiner Verpflichtung Sicherheit zu stellen nicht fristgerecht nach oder ist die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage gestellt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Dem Käufer steht ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen zu.

Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 9 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens zu berechnen.

10. Gewährleistung

Baustoffe werden mangels abweichender Vereinbarungen mit dem Käufer nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen einschlägigen technischen Vorschriften und unseren jeweiligen gültigen Eignungszeugnissen geliefert.

Offensichtliche Mängel sind am Tage der Abnahme vor Weiterverarbeitung oder Einbau der Baustoffe uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei jeder Mängelanzeige sind wir bzw. ein von uns Beauftragter zu einer Probeentnahme auf der Baustelle unverzüglich hinzuzuziehen, anderenfalls sind wir berechtigt, Mängelrügen zurückzuweisen.

Der Käufer ist berechtigt, für eine mangelhafte Lieferung oder Leistung mangelfreien Ersatz nach § 437 Abs. 1 BGB zu verlangen. Sollte eine solche Ersatzlieferung aus von uns zu vertretenden Gründen fehlschlagen, steht dem Käufer das Recht auf Wandelung oder Minderung hinsichtlich der mangelhaften (Teil-)Lieferung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nur, soweit uns hinsichtlich der mangelbehafteten Lieferung/Leistung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist leisten wir Gewähr dafür, dass unsere Lieferung/Leistung mangelfrei ist und die zugesicherten Eigenschaften besitzt.

11. Haftung

Wir haften für einen Schaden, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für einen Mangelfolgeschaden besteht nur, wenn dieser ausdrücklich von einer Eigenschaftszusicherung erfasst ist. Eine Haftung für einen unvorhersehbaren Schaden ist ausgeschlossen.

12. Sicherungsrechte

Bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber gleich aus welchem Rechtsgrunde sind wir berechtigt, Sicherheit von dem Käufer bis zur Höhe eines, den Wert unserer Forderungen um max. 20 % übersteigenden Betrages nach unserer Wahl zu verlangen.

Bis zu einer vollständigen Bezahlung aller uns gegenüber dem Käufer zustehenden Forderungen verbleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Eine etwaige Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verwendung der von uns gelieferten Ware erfolgt zu unseren Gunsten. Der Käufer tritt bereits jetzt sicherungshalber seine ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verwendung zustehenden Ansprüche gegen Dritte zur Abdeckung unserer Zahlungsansprüche an uns ab.

Dasselbe gilt für einen dem Käufer aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verwendung der von uns gelieferten Ware zustehenden Anspruch auf Eintragung einer Bauhandwerksicherungshypothek gegenüber Dritten gem. § 650f BGB. Der Käufer ist ermächtigt, diese Rechte und Ansprüche gegenüber Dritten für uns auszuüben. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, Drittschuldern gegenüber die Abtretungen anzuzeigen.

Der Käufer ist verpflichtet, uns im Falle seines Zahlungsverzuges unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, alle Unterlagen auszuhandigen und an allen Rechtshandlungen mitzuwirken, die zur Realisierung unserer Ansprüche erforderlich werden.

Der Käufer wird im Falle einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung Dritte auf unsere Rechte hinweisen und uns unverzüglich Mitteilung machen.

Etwaige dem Käufer aus Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Ware mit anderen beweglichen Sachen zustehende Miteigentumsrechte an der neu hergestellten Sache gehen auf uns in der Höhe über, wie der Wert des Miteigentumsanteils dem Wert der von uns gelieferten Vorbehaltsware entspricht.

Der vorgenannte Eigentumsvorbehalt bzw. Sicherungsanspruch ist vorrangig vor etwaigen, diesen Ansprüchen entgegenstehenden Rechten Dritter vom Käufer mit Dritten im Falle einer Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder sonstigen Verwendung der von uns gelieferten Ware zu vereinbaren. Ist dem Käufer ausnahmsweise eine solche Vereinbarung nicht möglich, hat er uns hiervon unverzüglich vor Abschluss eines Vertrages mit Dritten schriftlich zu informieren. Wir sind dann berechtigt, mit dem Dritten, z. B. einem Abnehmer oder Auftraggeber des Käufers, unmittelbar wegen der Sicherung unserer Ansprüche in Verhandlung zu treten.

Ist eine Sicherung unserer Ansprüche wegen auf dem Verhandlungswege mit Dritten nicht auszuräumender Differenzen über die Absicherung unserer Ansprüche nicht zu erreichen, sind wir berechtigt, Lieferaufträge des Käufers abzulehnen oder bereits beauftragte oder ausgeführte Lieferungen zu stornieren, ohne dass wir hieraus schadenersatzpflichtig gemacht werden können. Sollte der Käufer uns anderweitige, ausreichende Sicherheiten für unsere gegenwärtigen und/oder künftigen Forderungen stellen, werden wir von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch machen.

13. Konzern-Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleich welchen Rechtsgrundes - gegenüber sämtlichen Forderungen des Käufers, die diesem gegen uns oder mit uns mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmen zustehen, aufzurechnen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Lieferwerkes. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer Niederlassung, unseres Lieferwerkes oder unserer Vertragsgesellschaft.

Es findet ausschließlich das aktuelle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Olbernhau, Stand: Januar 2018